

Synpose

Allgemein

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Die personenbezogenen Bezeichnungen des Gesetzesentwurfes sind – bis auf wenige Ausnahmen – durchgehend männlich formuliert (z. B. Kunden, Vertragspartner, ...). Das Gleichbehandlungsprinzip umfasst auch die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird entsprechend dem Leitfaden des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache im Gesetzestext und in den Erläuterungen angeregt.

Wirtschaftskammer NÖ:

Die vorliegende Novelle des NÖ Elektrizitätswesengesetzes dient der Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes. Dieses Grundsatzgesetz lässt dem Landesgesetzgeber nur einen äußerst geringen Spielraum. Diese, über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus getroffenen, Regelungen erscheinen uns in der Regel wohl durchdacht und wirtschaftsfreundlich und werden von uns daher ausdrücklich begrüßt. Wir erlauben uns nun auf einige spezielle Punkte näher einzugehen, wobei wir bewusst auch Punkte aufgreifen wollen, die im bereits beschlossenen Grundsatzgesetz enthalten sind. Dies soll dazu dienen, mit dem Land NÖ eine gemeinsame Position zur notwendigen Novellierung des Bundes EIWOG zu finden.

Der Landtag von NÖ hat am in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006 beschlossen:

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005
(NÖ EIWG-Novelle 2007)

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Z. 6 wird anstelle des Wortes „und“ am Ende der Z. 6 und in Z. 7 anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt. Folgende Z. 8 wird angefügt:

„8. das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II ElWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen.“

BMWA:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung ist insofern unvollständig, als auch angeordnet werden müsste, den Punkt am Ende der Z 7 durch ein „und“ zu ersetzen.

2. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
3. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Stromhändlern, Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
4. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;
5. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
6. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungsverteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die überwiegend der Eigenversorgung dient;
7. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger

- und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
8. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beitreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
 9. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
 10. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
 11. „Endverbraucher“ einen Kunden, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
 12. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
 13. „Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
 14. „Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
 15. „erneuerbare Energieträger“ nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
 16. „Erzeuger“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie erzeugt;
 17. „Erzeugung“ die Produktion von elektrischer Energie;

18. “Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)” die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
19. “Erzeugungsanlage” eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das NÖ Starkstromweegegesetz, LGBl. 7810, fallen;
20. “Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie” eine Anlage gemäß Z. 19 mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW;
21. “Fahrplan” jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;
22. “Gesamtwirkungsgrad” die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
23. “Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen” eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie aus einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;
24. “Haushaltskunden” Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
25. “Hilfsdienste” alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
26. “hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung” jene KWK, die den in Anhang IV EIWOG festgelegten Kriterien entspricht;
27. “horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen” ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
28. “in KWK erzeugter Strom” Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang III EIWOG festgelegten Methode berechnet wird;
29. integriertes Elektrizitätsunternehmen ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;

30. “Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
31. “Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer Energie und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
32. “Kraft-Wärme-Verhältnis“ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
33. “Kunde“ Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
34. “KWK-Block“ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
35. “KWK-Kleinstanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von höchstens 500 kW;
36. “KWK-Kleinanlagen“ KWK-Blöcke mit einer installierten Engpassleistung unter 1 MW;
37. “Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
38. “Lieferant“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie anderen zur Verfügung stellt;
39. “Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
40. “Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz; diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;
41. “Netzanschlusspunkt“ die technisch geeignete und für den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;
42. “Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;

43. “Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
44. “Netzbetreiber“ ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
45. “Netzebene“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
46. “Netzzugang“ die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
47. “Netzzugangsberechtigter“ einen Kunden oder einen Erzeuger;
48. “Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die die Inanspruchnahme des Netzes und – falls erforderlich – den Netzanschluss regelt;
49. “Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
50. “Netz“ ein Netz eines Netzbetreibers, das der Versorgung Dritter dient ;
51. “Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme ;
52. “Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
53. “Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenzleistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
54. “Regelzonenführer“ einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
55. “Reservestrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
56. “Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und –bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
57. “standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;

58. “Stromhändler“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
59. “Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
60. “Übertragung“ den Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Versorgung von Kunden;
61. “Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
62. “Übertragungsnetzbetreiber“ ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber in NÖ ist die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;
63. “Verbindungsleitung“ eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
64. “Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
65. “Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
66. “Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kunden;
67. “Verteilernetzbetreiber“ ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;
68. “Verteilung“ den Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
69. “vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder an-

dere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

- Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
 - Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt;
70. “Wirkungsgrad“ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);
71. “Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
72. “wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
73. “Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.

BMWA:

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beistrich in Abs. 1 Z. 11 versehentlich in Fettdruck formatiert ist. In Abs. 1 Z. 45 muss es „einen [...] bestimmten Teilbereich“ heißen. In der Wortfolge „Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung“ in Abs. 1 Z. 56 sollte kein Gedankenstrich, sondern ein (geschützter) Bindestrich verwendet werden. Es wird – schon um der besseren Zitierbarkeit willen – angeregt, die „Aufzählungspunkte“ in Abs. 1 Z. 69 durch literae zu ersetzen.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 7 Direktleitung:

Die bisherige Fassung sieht vor, dass unter „Direktleitung, eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung“ zu verstehen ist. Mit der Novellierung des NÖ ElWG soll nun die Definition deutlich ausgeweitet werden. Dabei ist für uns aber insbesondere der Begriff des „Produktionsstandortes“ im Gegensatz zum ebenfalls in der Neufassung angesprochenen Elektrizitätserzeuger und zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht klar. Denn wenn mit dem Begriff „Produktionsstandort“ die Produktionsstätte bzw. Erzeugungsstätte von elektrischer Energie gemeint ist, sollte dies semantisch einheitlich definiert werden. Für den Fall, dass aber mit dem Begriff des „Produktionsstandortes“ eine Örtlichkeit gemeint ist, wo Güter hergestellt werden, so würde dies bedeuten, dass über diesen Produktionsstandort einzelnen Kunden mit elektrischer Energie versorgt werden könnten. Dies würde aber zugleich einen nicht rechtfertigbaren Eingriff in das Konzessionsgebiet und somit in das Recht des Netzbetreibers zum Netzanschluss darstellen! Im zweiten Falle sprechen wir uns entschieden gegen diese Ausweitung aus.

Wirtschaftskammer NÖ:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 6:

Bei der Definition der „dezentralen Erzeugungsanlage“ wird über das Bundesgesetz hinaus ergänzt, dass es sich hierbei nicht nur um Erzeugungsanlagen handelt, die in das öffentliche Mittel- oder Niederspannungsverteilernetz einspeisen, sondern auch um jene Anlagen, die überwiegend der Eigenversorgung dienen. Diesen Zusatz halten wir für zweckmäßig.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 7:

Die „Direktleitung“ wird unter anderem definiert als eine Leitung die den Elektrizitätserzeuger mit dem zugelassenen Kunden verbindet. Diese Diktion des zugelassenen Kunden entspricht zwar dem Grundsatzgesetz, erscheint jedoch in Zeiten der Voll liberalisierung als unverständlich und antiquiert. Seit 1.10.2001 existiert in Österreich der „nichtzugelassene“ Kunde nicht mehr. Aus diesem Grund sollte die Diktion „zugelassener Kunde“ durch Netzzugangsberechtigter ersetzt werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 24:

In der Definition Haushaltskunde wird jede gewerbliche und berufliche Tätigkeit ausgeschlossen. Dies entspricht der bundesgesetzlichen Vorgabe und musste deshalb vom Landesgesetzgeber so übernommen werden. Nichtsdestotrotz wird der so definierte Haushaltskunde in jenen Fällen der Kleinbetriebe, in denen über einen einzigen Zählpunkt abgerechnet wird, zu Problemen führen. Es wird nämlich de facto unmöglich sein, über einen einzigen Zählpunkt unterschiedliche (für den bevorzugten Haushaltskunden bzw. den benachteiligten Ge-

werbekunde) juristische Tatbestände umzusetzen. So bezieht sich beispielsweise § 45 Abs. 3 Z. 5 (der so genannte Versorger letzter Instanz) nur auf den „Haushaltskunden“. Sollte über diesen Stromzähler nun auch ein „gewerblicher“ Anteil laufen, wäre nur der Haushaltsanteil für die Zuweisung an den Versorger letzter Instanz vorgesehen. Diese Trennung ist in der Praxis daher nicht haltbar. Die Fiktion der 100 prozentigen Trennbarkeit von Haushalt und Kleinstgewerbeanschlüssen sollte deswegen auch in die Elektrizitätsgesetzgebung Eingang finden.

WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:

§ 2 Abs. 1 Z 7:

Die Begriffsbestimmung „Direktleitung“ entspricht dem Grundsatzgesetz und dieses wiederum dem EU-Richtlinientext. Dieser spiegelt jedoch die technischen Notwendigkeiten nicht ausreichend wieder. Die textlichen Schwächen zeigen sich auch in der Verwendung des nicht mehr notwendigen Begriffes „zugelassene Kunden“. Die nunmehrigen Bestimmungen des EIWOG entsprechen inhaltlich im Wesentlichen (mit Ausnahme der Einschränkung auf Erzeuger) den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen - zuletzt §§ 7 Z 5 und 42 EIWOG vor der Novelle 2006. Die früher in § Z 5 enthaltene Klarstellung, dass Direktleitungen keine Verbindung zum Verbundnetz aufweisen ist aber durch die (unglückliche) Übernahme des Richtlinientextes entfallen. Diese sollte daher im Ausführungsgesetz wieder aufgenommen werden.

E-Werk Wüster:

Zu § 2 Abs. 1:

Als „Direktleitung“ sollte eine Leitung bezeichnet werden, die einen Elektrizitätserzeuger zum Zwecke der direkten Versorgung seiner eigenen Betriebsstätten oder Tochterunternehmen, unabhängig von Verteilnetzgebietsgrenzen, verbindet.

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz: BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003,
2. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – EIWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006,
3. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006,
4. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2006,
5. HGB: dRGBL. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2006,
6. Kartellgesetz 2005: BGBl. I Nr. 61/2005,
7. Konsumentenschutzgesetz: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2006,

8. Ökostromgesetz: BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2006,
9. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000): BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2006,
10. Verrechnungsstellengesetz: BGBl. I Nr. 121/2000,
11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002): BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 124/2006.“

BMWA:

In Abs. 2 Z. 1 sollte es heißen: „BGBl. Nr. 71/1954“. In der Wortfolge „Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz“ in Abs. 2 Z. 2 sollte kein Gedankenstrich, sondern ein (geschützter) Bindestrich gesetzt werden. „Verrechnungsstellengesetz“ (Abs. 2 Z. 10) ist kein gesetzlicher Kurztitel; gemeint ist offenbar das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ (Art. 9 des Energieliberalisierungsgesetzes).

3. § 3 Abs. 2 lautet:

- „(2) Den Elektrizitätsunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:
1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse, wie Haushaltskunden unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 mit elektrischer Energie zu versorgen (Grundversorgung),
 2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.“

WIEN ENERGIE Wienstrom GmbH:

In § 3 Abs. 2 des Entwurfes werden in einer sehr allgemeinen Form den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt. In der Z. 1 wird – im Rahmen einer demonstrativen Aufzählung – die Versorgung von Haushaltskunden mit elektrischer Energie (Grundversorgung) erwähnt. Da die Definition eines Elektrizitätsunternehmens im Gesetz sehr weit gefasst ist (siehe „ 3 Abs. 1 Z. 10 NÖ EIWG) schlagen wir vor, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Grundversorgung mit elektrischer Energie – so wie dies auch aus § 45 Abs. 4 klar erkennbar ist – in § 3 Abs. 2 klar auf die Stromhändler zu beschränken. Mit der vorliegenden Novelle werden erstmalig auch Regelungen zur Vor-

beugung bzw. Abwendung von Netzengpässen im Gesetz geregelt. Im Rahmen der Durchsicht der Novelle sind wir zur Auffassung gelangt, dass es durchaus zweckmäßig wäre, den Begriff „Engpass“ in den Begriffsbestimmungen zu definieren.

4. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung, LGBI. 8200, erforderlich, sind auf Gebäude die materiellrechtlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung sinngemäß anzuwenden.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

Klar ist, dass der Gemeinde die baubehördliche Zuständigkeit bei Gebäuden elektrischer Leistungsanlagen nach dem NÖ Starkstromweegegesetz, LGBI. 7810, zukommt. Ob auch Gebäude von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 1996 erfasst sind, scheint zumindest umstritten; dies führt in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen. Der neue § 11 Abs. 5 des 5 EIWOG 2005 soll hier Abhilfe schaffen. Unserer Ansicht nach werden dadurch aber weder kompetenzrechtliche Zweifel geklärt, noch damit im Zusammenhang stehende praktische Probleme einer Lösung zugeführt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die NÖ Bauordnung 1996 nicht nur Bestimmungen über die technische Beschaffenheit von Gebäuden enthält, sondern auch Bestimmungen über Grundabtretungen für Gemeindestrassen und die Vorschreibung verschiedener Abgaben. Die Behörde nach dem NÖ EIWOG 2005 wird wohl keine Kompetenz haben, über diese und auch andere, hier nicht näher angeführte Angelegenheiten der NÖ Bauordnung 1996, z. B. Vorschriften über die Wasserver- und Entsorgung, Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge, zu entscheiden. Zu all den Verwirrnissen kommt noch, dass nicht klar ist, wie diese Genehmigungsbehörde vorgehen kann oder muss, damit die Prüfungsvorschriften der NÖ Bauordnung 1996 und deren Nebengesetze und -verordnungen gelten und nicht die Zehnjahresfrist des § 17 Abs. 1 EIWOG 2005. Fraglich ist auch, ob der Baubehörde gemäß der NÖ Bauordnung 1996 oder der Behörde nach dem NÖ EIWOG 2005 die Aufsicht in den angeführten Fällen zukommt usw. Unserer Ansicht nach sollte daher von der vorgeschlagenen Neuregelung (§ 11 Abs. 5) vorerst abgesehen werden. Eventuell könnte man bei einer späteren Novellierung der NÖ Bauordnung das Problem jedoch bereinigen.

5. Im § 17 Abs. 1 wird nach dem Wort „Genehmigungsbescheid“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in einer Verordnung“ eingefügt.

WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:

Zwecks Klarstellung ersuchen wir um Ergänzung, dass die Einfügung in § 17 Abs. 1, 2. Satz, erfolgt.

6. § 31 lautet:

„Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben - unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien – Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.“

7. Im § 32 Abs. 1 Z. 4 wird die Wortfolge „fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen“ ersetzt durch das Wort „benannten“.

Wirtschaftskammer NÖ:

Hier verlangt der Landesgesetzgeber, über die Bestimmungen des ElWOG hinaus, dass im Falle von Netzengpässen, die leider in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnen, die Diskriminierungsfreiheit und die Transparenz der Vergaberegeln. Dieser Zusatz erscheint uns im Lichte kontroversiell geführter Diskussionen im Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (VEÖ) als essenziell.

8. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen sind den Netzzugangsberechtigten auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

9. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Netzbetreibers;
2. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere jene zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln, die sich aus den Bestimmungen der §§ 31, 33, 38, 41, 43, 46, 47, 51 ergeben;
3. die im Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden;
4. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
5. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
6. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotene Qualität;
7. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind,
8. die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
9. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;
10. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
11. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
12. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
13. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
14. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
15. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
16. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Anstelle einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.“

Wirtschaftskammer NÖ:

Zu § 33 Abs. 3 Z 15:

Dass die AGBs des Netzbetreibers zumindest 2 zulässige Zahlungsformen aufweisen sollen, erscheint uns für Haushalte und Kleingewerbetreibende sinnvoll.

Zu § 33 Abs. 3 Z 16:

Hier wird zusätzlich zu den im EIWOG vorgesehenen Sicherheitsleistungen bei Verletzung der Zahlungsverpflichtungen durch den Verbraucher auch die Möglichkeit eines „Vorauszahlungszählers“ aufgenommen. Dabei wird es sich vermutlich um einen klassischen Münzzähler handeln. Dies kann im Einzelfall Vorteile bringen.

10. Dem § 33 werden die Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Netzbetreiber hat die Änderung der Allgemeinen Bedingungen den Endverbrauchern schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf deren Wunsch die geänderten Allgemeinen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Solche Änderungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.

(8) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer oder künftigen Netzbenutzer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

11. In § 36 lautet die Überschrift „Aufrechterhaltung der Leistung“. § 36 Abs. 1 entfällt. In § 36 Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung „(2)“.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Änderungsanordnung 11 (§ 36) und die Änderungsanordnung 30 (Hauptstück VII) im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden sollte.

12. Im § 37 Abs. 1 wird das Wort „hocheffiziente“ ersetzt durch das Wort „benannte“. Im Abs. 4 wird das Wort „hocheffizienter“ ersetzt durch das Wort „benannter“.

13. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 auszustellende Herkunftsnachweis hat zu enthalten:

1. die Menge an erzeugter elektrischer Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III EIWOG;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;

3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV ElWOG auf der Grundlage der im § 66 Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad – Referenzwerte berechnet worden sind.

Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.“

14. Im § 37 Abs. 6 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „im Zweifelsfalle“ eingefügt.

15. § 38 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“

16. Im § 38 Abs. 1 Z. 24 wird anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt. Folgende Z. 25 wird angefügt:

„25. bei der Planung des Verteilernetzbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.“

17. § 41 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie langfristig sicherzustellen und durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten,“

18. § 41 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten

und den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“

19. § 41 Abs. 1 Z. 13 lautet:

„13. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat,“

BMWA:

Zu Z. 19 (§ 41 Abs. 1 Z. 13):

Angeregt wird, den Beistrich am Ende der Z. 13 durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

20. § 43 Abs. 2 Z. 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Zur Erreichung der notwendigen Transparenz sind die mit den Erzeugern jeweils vertraglich vereinbarten Möglichkeiten zur Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung bzw. zur Änderung der Kraftwerksverfügbarkeit in geeigneter Weise (z.B. Internet) aggregiert zu veröffentlichen und alle Erzeuger diskriminierungsfrei zu behandeln. Getätigte Abrufe sind täglich in aggregierter Form zu veröffentlichen. Bei Bestimmung der Systemnutzungstarife sind

dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.“

Wirtschaftskammer NÖ:

Zu § 43 Abs. 2 Z 5:

Hier wird an Stelle des im EIWOG von Engpässen betroffenen Übertragungsnetzbetreibers der allgemeinere Begriff „Netzbetreiber“ verwendet. Dies erscheint sinnvoll, da die angeführten Engpässe sowohl im Übertragungs- als auch im Verteilernetz auftreten können.

Außerdem wird über das Bundesgesetz hinaus bei Engpassmaßnahmen eine erhöhte Transparenz und Diskriminierungsfreiheit festgelegt. Dies scheint im Sinne der Regionalversorger eine notwendige Maßnahme zu sein.

Verbund Austrian Power Grid AG:

Ad Engpassmanagement

§ 43 Abs. 2 Z. 5 NÖ EIWG-Novelle 2007 bestimmt, dass der Regelzonenführer Verträge mit den Erzeugern über die Einbringung von Leistungen zur Engpassbeseitigung in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern abzustimmen hat. Wir ersuchen, diese Bestimmung – analog zur Grundsatzbestimmung des § 22 Abs. 2 Z. 5 EIWOG idF BGBl. I Nr. 106/2006 – auf Verteilnetzbetreiber einzuschränken. Weiters ist in § 43 Abs. 2 Z. 5 NÖ EIWG-Novelle 2007 festgehalten, dass „zur Erreichung der notwendigen Transparenz die mit den Erzeugern jeweils vertraglich vereinbarten Möglichkeiten zur Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung bzw. zur Änderung der Kraftwerksverfügbarkeit in geeigneter Weise (z. B. Internet) aggregiert zu veröffentlichen sind.“ Darüber hinaus sollten getätigte Abrufe täglich in aggregierter Form veröffentlicht werden. Hiezu merken wir an, dass diese Konkretisierung einerseits nicht vom Grundsatzgesetz gedeckt ist, andererseits ist die hier geforderte Transparenz gegenüber allen Marktteilnehmern überschießend. Bei den Vereinbarungen mit den Erzeugungsgesellschaften handelt es sich um bilaterale vertragliche Regelungen. Eine Veröffentlichung der vertraglich vereinbarten Möglichkeiten zur Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung bzw. zur Äußerung der Kraftwerksverfügbarkeit – wenn auch in aggregierter Form – lässt Rückschlüsse auf einzelne Erzeugungsgesellschaften zu. Dies ist den im Wettbewerb stehenden Erzeugern nicht zumutbar. Zudem stellt die Veröffentlichung der Abrufe im Internet für unser Unternehmen einen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand dar, welcher nicht zwingend notwendig ist, zumal unser Vorgehen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Engpässen von der zuständigen Behörde genauestens überprüft wird. Wir

appellieren daher, die über das Grundsatzgesetz hinausgehenden Bestimmungen in § 43 Abs. 2 Z. 5 NÖ EIWG-Novelle 2007 zu streichen.

BMWA:

Zu Z. 20 (§ 43 Abs. 2 Z. 5) und 21 (§ 43 Abs. 2 Z. 5a):

Z. 20 (§ 43 Abs. 2 Z. 5) erweitert den geltenden Abs. 2 Z. 5 durch Anhängung mehrerer Sätze, die in die Aufzählung des Abs. 2 eingeschoben werden. Sie sollten als Einschübe auch formal dadurch gekennzeichnet werden, dass vor ihrem Beginn und in ihrem Ende keine Punkte, sondern Strichpunkte gesetzt werden. Ebenso wäre eine Gestaltung als eigener Absatz zu erwägen.

21. Nach § 43 Abs. 2 Z. 5 wird folgende Z. 5a eingefügt:

„(5a) Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Z. 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Z. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.“

Wirtschaftskammer NÖ:

Zu § 43 Abs. 2 Z 5a:

Hier werden auf Grund der Vorgaben des EIWOG die Rechte des Regelzonenführers, wie die Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, oder die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit wesentlich gestärkt. Hierbei stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es noch wettbewerbskonform ist, dass es jeweils ein Elektrizitätsunternehmen pro Regelzone gibt, das die Doppelfunktion Marktteilnehmer und Regelzonenführer bekleidet. Diese Funktion hat in der Regelzone Ost momentan die APG inne. Aus unserer Sicht spricht sehr viel dafür einen unab-

hängigen Regelzonenführer einzurichten. Beispielsweise ist im GWG der unabhängige Regelzonenführer bereits eingerichtet.

22. Im § 43 Abs. 2 Z. 13 wird der Punkt ersetzt durch einen Beistrich. Folgende Z. 14, 15, 16 und 17 werden angefügt:

- „14. die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 ElWOG,
- 15. die Veröffentlichung der in Anspruch genommen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß Abs. 7,
- 16. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 46 Abs. 6 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist,
- 17. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z. 16 eingehalten werden. Das Gleichbehandlungsprogramm ist der Behörde vorzulegen und auf deren Verlangen zu ändern.“

23. Dem § 43 werden die Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 angefügt:

- „(3) Ziel der Langfristplanung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3) hinsichtlich
 1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallsszenarien,
 2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur),
 3. sowie der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden zu planen.
- (4) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die im Landesgebiet gelegenen Teile der Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 3 zu erstellen. Der Planungszeitraum ist vom Regelzonenführer festzulegen, wobei dies transparent und nicht diskriminierend unter Zugrundlegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Behörde jeweils zum Ende des ersten Quartals für das abgelaufene Kalen-

derjahr zur Kenntnis zu bringen. Diese hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Planungsergebnisse zu berichten.

- (5) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.
- (6) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese wesentliche Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.
- (7) Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom Regelzonenführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden bereit zu stellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (UCTE) zu entsprechen.
- (8) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind entweder in den Allgemeinen Netzbedingungen oder in eigenen Allgemeinen Bedingungen zu regeln. Werden sie nicht in den Allgemeinen Netzbedingungen geregelt, sind sie in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen.
- (9) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

- (10) Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufender Ausschreibung die gemäß Abs. 8 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.“

Wirtschaftskammer NÖ:

Zu § 43 Abs. 8:

Da es im Elektrizitätswesen den oben zitierten unabhängigen Regelzonenführer „noch“ nicht gibt, wird die bundesgesetzliche Vorgabe sinnvollerweise um eine Vielzahl von Regelungen ergänzt, die hoffentlich dazu beitragen, dass Vergabeverfahren um die Primärregelleistung, objektiver und diskriminierungsfreier durchgeführt werden.

Verbund Austrian Power Grid AG:

Ad Langfristplanung

§ 43 Abs. 6 NÖ EIWG-Novelle 2007 bestimmt, dass alle Marktteilnehmer dem Regelzonenführer für die Erstellung der langfristigen Planung die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen haben, sofern diese wesentliche Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Das Wort „wesentliche“ führt zu einer Einschränkung gegenüber unserem Unternehmen, welche im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen ist. Der unbestimmte Gesetzesbegriff würde in der Praxis – unnötige – Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen. Wir ersuchen daher, diese Einschränkung nicht in die endgültige Fassung der Novelle aufzunehmen. Abschließend erlauben wir uns noch anzumerken, dass die Verfassungsbestimmung des § 22 Abs. 2 Z. 5a EIWOG idF BGBl. I Nr. 106/2006, welche den „Zugriff“ auf Kraftwerke regelt in den Entwurf der Novelle übernommen wurde, während die Verfassungsbestimmung des § 22a Abs. 5 EIWOG idF BGBl. I Nr. 106/2006 betreffend die Genehmigung der Langfristplanung durch den BMWA nicht übernommen wurde. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise schlagen wir vor, auch die letztgenannte Verfassungsbestimmung in die NÖ EIWG-Novelle 2007 aufzunehmen.

24. § 45 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 7. Die Abs. 1 bis 6 lauten:

- „(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Energie Control Kommission vor ihrem In-

krafttreten in elektrischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kunden haben zumindest zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten;
 2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
 3. den Energiepreis in Cent/kWh inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
 4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
 5. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
 6. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
 7. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne der Abs. 4 bis 6 erfolgt.
- (3) Die Stromhändler und sonstige Lieferanten haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Dem Kunden sind über dessen Verlangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auszufolgen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das Informationsblatt spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.
- (4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt und die im Land NÖ tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, im Landesgebiet zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltsprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).
- (5) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat sich am Tarif des jeweiligen Stromhändlers bzw. sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu orientieren, wobei der erhöhte Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden kann. Stromhändler und sonstige Lieferanten sind im Falle des Abs. 4 berechtigt, die Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterle-

gung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig zu machen. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.

- (6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.“

BMWA:

Zu Z. 24 (§ 45):

In § 45 Abs. 1 bis 3 NÖ EIWG 2006 werden die Grundsatzbestimmungen der §§ 45b Abs. 1, 3 und 4 EIWOG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie umgesetzt. § 45 Abs. 3 NÖ EIWG 2006 definiert den Mindestinhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jedoch ist die in § 45b Abs. 3 Z. 5 EIWOG enthaltene Bestimmung betreffend „etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leitungsqualität“ nicht umgesetzt. Diese Bestimmung wäre ebenfalls in die Regelung des § 45 Abs. 3 NÖ EIWG 2006 aufzunehmen. Ferner wird auf die Fehlschreibung „Informationsblatt“ am Ende des Abs. 3 hingewiesen. § 45 Abs. 4 bis 6 NÖ EIWG 2005 dient der Umsetzung des § 44a EIWOG bzw. in weiterer Folge des Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2003/54/EG (EBRL). Art. 3 Abs. 3 EBRL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass zumindest alle Haushaltskunden über eine Grundversorgung verfügen, dh. zu angemessenen Preisen versorgt werden. Zur Sicherstellung dieser Grundversorgung kann ein Versorger letzter Instanz benannt werden. Der Entwurf für eine Novelle zum NÖ EIWG 2005 erweckt Zweifel, ob die vorgeschlagene Regelung einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Kunden, die einen Versorger letzter Instanz in Anspruch nehmen wollen bzw. müssen und den Interessen der Stromhändler bzw. Lieferanten darstellt: Gemäß § 45 Abs. 5 NÖ EIWG kann den Kunden – auch bei Vorauszahlung bzw. Leistung einer Sicherheit – ein Zuschlag wegen erhöhtem Administrationsaufwand verrechnet werden. Sozial schwache Kunden zahlen daher sogar mehr als sonstige Kunden, gleichzeitig sind sie vor einer Unterbrechung der Stromlieferung – sei sie auch selbst

verschuldet – nicht geschützt (vgl. § 45 Abs. 6 NÖ ElWG). Die Erwägungsgründe der EBRL nennen den Schutz bedürftiger Menschen und die Sicherstellung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf einem hohen Standard als Ziele der Grundversorgung. Es ist fraglich, ob die vorliegende Umsetzung im NÖ ElWG diesen Anforderungen entspricht.

Arbeiterkammer NÖ:

Zu § 45 Abs. 3:

Der Satz „Dem Kunden sind über dessen Verlangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auszufolgen.“ Soll durch „Dem Kunden sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedenfalls kostenlos bei Vertragsanbahnung auszufolgen.“ ersetzt werden. Dies sollte analog zur Versicherungswirtschaft gesehen werden, wo der Kunde vom Versicherer auch nach Vertragsabschluss eine Versicherungspolizze übermittelt bekommt.

Zu § 45 Abs. 4:

Originaltext:

„... Haben ihre Allgemeinen Tarife für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen“. Hier erscheint es der NÖ Arbeiterkammer sinnvoll, dem Haushaltskunden den gültigen Tarif in personalisierter Form per Post zu übermitteln und nicht alleine per Internet oder über Zeitung des Energieanbieters (wie z. B. bei EVN und Wienstrom) an einen Haushalt zu übermitteln. Denn nicht jeder Haushaltskunde in NÖ hat Zugang zum Internet und die Zeitung des Energieanbieters wird oft mit dem Werbematerial entsorgt.

WIEN ENERGIE Wienstrom GmbH:

§ 45 Abs. 4 verpflichtet Stromhändler, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden in Niederösterreich gehört, zur Grundversorgung. Die Begrenzung des Tätigkeitsbereiches auf Niederösterreich sollte jedoch unseres Erachtens noch dahingehend näher konkretisiert werden, dass der Stromhändler auch in jenem Gemeindegebiet einer Versorgungstätigkeit nachgehen muss, in dem sich die Anlage des Haushaltskunden befindet.

25. Im § 46 Abs. 3 Z. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z. 4 und 5 werden angefügt:

„4. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der

Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen, wobei sicher zu stellen ist, dass bei Anweisungen des Regelzonenführers gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt,

5. auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 43 Abs. 2 Z 5a zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung, somit die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers, vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 4 vertraglich sichergestellt werden konnte.“

26. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Erzeuger haben einen Rechtsanspruch zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen.“

27. Dem § 46 werden die Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 angefügt:

„(5) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind weiters verpflichtet:

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelleistung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 43 Abs. 7 erfolglos blieb;
3. Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung bzw. über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise, z. B. durch Übertragung der Messwerte, zu erbringen;
4. zur Befolgung der im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend.

(6) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 (EIWOG) angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(7) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

- (8) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.
- (9) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 8 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparks) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 8 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“

Wirtschaftskammer NÖ:

Hier wird den Betreibern von größeren Erzeugungsanlagen, über die Bestimmungen des ELWOG hinaus, die Verpflichtung übertragen, die bereitgestellte Primärregelleistung dem „gestärkten“ Regelzonenführer entsprechend nachzuweisen. Dies erscheint im Sinne der obigen Ausführungen als sinnvoll.

WIEN ENERGIE Wienstrom GmbH:

§ 46 Abs. 6 verpflichtet die Betreiber von Erzeugungsanlagen, dass sie dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen haben. Wiewohl diese grundsatzgesetzliche Vorgabe auf Grund des Energieversorgungssicherheitsgesetzes in den Ausführungsgesetzen umzusetzen ist, soll auch im Rahmen dieser Stellungnahme nicht unerwähnt bleiben, dass es sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Deren unbedingte Geheimhaltung muss jedenfalls gewährleistet sein. Daher schlagen wir vor, dass den Regelzonenführer die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieses ONLINE-Datenzugriffs auch im NO HWG vorgeschrieben wird und diese Verpflichtung zur Geheimhaltung mit einer angemessenen Strafe sanktioniert wird.

28. § 47 Abs. 3 Z 4 lautet:

- „4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden,“

29. Im § 47 Abs. 3 Z. 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z. 8 wird angefügt:

„8. alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.“

30. Hauptstück VII erhält die Überschrift „KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen“. Abschnitt 1 des Hauptstückes VII erhält die Überschrift „KWK-Anlagen“.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Änderungsanordnung 11 (§ 36) und die Änderungsanordnung 30 (Hauptstück VII) im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden sollte.

31. § 65 lautet:

„§ 65

Wirkungsgrad-Referenzwerte

- (1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV ElWOG ist die Behörde ermächtigt, Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme mit Verordnung festzulegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV ElWOG zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.“

32. § 66 lautet:

„§ 66

Benennung

- (1) Die Behörde hat auf der Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag des Erzeugers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekopplung ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist kein Wirkungsgrad-Referenzwert gemäß § 65 Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.“
33. Im § 70 Abs. 1 Z. 17 wird das Zitat „§ 46 Abs. 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2, 3, 6, 7 oder 8“ ersetzt. Im § 70 Abs. 1 Z. 19 wird das Zitat „§ 45 Abs. 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 1, 3 oder 4“ ersetzt. Im § 70 Abs. 1 Z. 32 wird das Zitat „§ 74 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18 oder 21“ durch das Zitat „§ 74 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21 oder 23“ ersetzt.
34. Im § 70 Abs. 2 wird das Zitat „Nr. 1128/2003“ ersetzt durch die Wortfolge „Nr. 1228/2003“.
35. Im § 70 erhalten die Abs. 3, 4 und 5 die Bezeichnung 4, 5 und 6. § 70 Abs. 3 (neu) lautet:
 „(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens €10.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer gegen die Bestimmung des § 46 Abs. 5 oder der §§ 24 Abs. 2 oder 31 Abs. 2 ElWOG verstößt.“

BMWA:

Zu Z. 35 (§ 70 Abs. 3 (neu)):

Dass Einfügungen, wenn zugleich die intendierte Stelle der geltenden Rechtsvorschrift durch eine Umnummerierung bestehender Gliederungseinheiten freigemacht wird, mit dem Wortlaut „§ ... (neu)“ lautet:“ angeordnet werden, ist in der niederösterreichischen Legistik gängig. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass nach den (jedenfalls außerhalb Niederöster-

reichs) allgemein beachteten rechtstechnischen Standards von „... (neu)“ nur dann zu sprechen wäre, wenn eine solche Gliederungseinheit durch eine andere Novellierungsanordnung derselben Novelle entsteht. Richtigerweise wäre in solchen Fällen – wie dies auch in der niederösterreichischen Legistik geschieht, wenn nicht zugleich eine Umnummerierung stattfindet – eine Einfügung anzuordnen. Dies wäre auch zur leichteren Unterscheidung solcher Einfügungen von der Neufassung unnummerierter Gliederungseinheiten sehr zweckmäßig.

36. Im § 70 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „Abs. 1, 2 oder 3“.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zur Änderungsanordnung 36 wird vorgeschlagen, nach § 70 Abs. 6 den Klammersausdruck (neu) einzufügen.

37. Im § 71 Abs.1 wird nach dem Wort „NÖ“ die Wortfolge „und zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen“ eingefügt.

38. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

- b) einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes,
- c) eine im Einklang mit der in Anhang III ElWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK,
- d) eine Statistik über die KWK- Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe und
- e) einen Bericht über die Überwachungstätigkeit gemäß § 37 Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten,

vorzulegen.“

BMWA:

Zu Z. 38 (§ 73 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gliederung des Absatzes nicht mit einer lit. a, sondern mit einer lit. b beginnt.

39. § 73 Abs. 4 lautet:

“(4) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, sofern nicht durch das EIWOG umgesetzt,
2. Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, sofern nicht durch das EIWOG umgesetzt,
3. KWK-Richtlinie, sofern nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt,
4. IPPC-Richtlinie, soweit Erzeugungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 50 MW dem Hauptstück II dieses Gesetzes unterliegen,
5. Seveso II-Richtlinie, soweit Erzeugungsanlagen dem Hauptstück II dieses Gesetzes unterliegen.“

40. Dem § 74 werden die Abs. 23 und 24 angefügt:

„(23) Der Bilanzgruppenkoordinator ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle das Gleichbehandlungsprogramm der Behörde vorzulegen.

(24) Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ EIWG 1999 elektrische Energie auf einem Betriebsgelände (§ 7 Z. 25 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998) verteilen, gelten als Endverbraucher, wenn die Voraussetzungen des § 7 Z. 26 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, ausgenommen das Erfordernis des eigenen Netzes, vorliegen.“

BMWA:

Zu Z. 40 (§ 74 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Regelung nimmt auf ein Gleichbehandlungsprogramm des Bilanzgruppenkoordinators Bezug. Ein solches ist jedoch weder durch die EBRL gemeinschaftsrechtlich gefordert, noch enthält der vorliegende Entwurf für eine Novelle zum NÖ EIWG 2005 Anforderungen an den Inhalt dieses Gleichbehandlungsprogramms.

EVN :

Generell dürfen wir anmerken, uns mit Form und Inhalt der Umsetzung des Energieversorgungssicherheitsgesetzes 2006 grundsätzlich einverstanden erklären zu können, müssen jedoch darauf verweisen, dass in § 74 ein Abs. 24 angefügt wurde, der vorsieht, dass „Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ ElWG 1999 elektrische Energie auf einem Betriebsgelände (§ 7 Z. 25 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998) verteilen, ... als Endverbraucher (gelten), wenn die Voraussetzungen des § 7 Z. 26 ElWOG, BGBl. I Nr.

143/1998, ausgenommen das Erfordernis des eigenen Netzes, vorliegen.“ Zu dieser in Aussicht genommenen Bestimmung ist festzuhalten, dass diese Bestimmung der Umsetzung des § 68 Z. 2 ElWOG (alt) darstellen soll. Hiezu darf in Erinnerung gebracht werden, dass § 68 Z. 2 ElWOG (alt) vor der gänzlichen Öffnung des Elektrizitätsbinnenmarktes per 1. Oktober 2001 ein Privileg für Unternehmen darstellen sollte, „die am Stichtag 19. Februar 1999 Elektrizität auch nur geringfügig in einem geographischen Raum verteilen, in dessen Bereich auch andere Unternehmen tätig sind (also alle Unternehmen, die andere Verbraucher (mit-)versorgen (Thurnher, ElWOG, RZ 2 zu § 68)“. Sinn dieser Bestimmung war sohin, den Kreis der „zugelassenen Kunden“ zu vergrößern. Durch die per 1. Oktober 2001 erfolgte Voll liberalisierung ist diese Begünstigung obsolet geworden, da durch das Energie-Liberalisierungsgesetz allen Elektrizitätskunden der Status eines „zugelassenen Kunden“ eingeräumt wurde. Darauf abzielende gesetzliche Bestimmungen wären sohin bereits im Energieliberalisierungsgesetz zu beseitigen gewesen. Der Niederösterreichische Landesgesetzgeber hat eine korrekte Umsetzung auch im NÖ ElWG 2001 bewirkt. Der Umstand, dass sich die Fortschreibung dieser Bestimmung im Bundes-ElWOG keinesfalls als planvoller Gestaltungswille des Gesetzgebers, sondern als Versehen darstellt, ergibt sich auch daraus, dass die dort enthaltenen Verweise völlig sinnentleert sind. Während die Stammfassung – inhaltlich nachvollziehbar – durch die Zitate § 7 Z. 9 auf den Endverbraucher (einschließlich dessen, der seine Verbrauchsstätte versorgt) und § 7 Z. 26 auf die Verbrauchsstätte verweist, gilt der nunmehr geltende Verweis – völlig sinnentleert und ohne jeder Verständlichkeit – dem Endverbraucher (ohne weiteren Zusatz) und dem Netzbenutzer. § 68 Z. 2 kann daher keine normative Kraft mehr entfalten. Damit übereinstimmend hat auch die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 zutreffend darauf verwiesen, dass die Begriffe „Verbrauchsstätte und Betriebsstätte“ Bedeutung nur im Zusammenhang mit dem Begriff des „zugelassenen Kunden“ hatte, seit der Voll liberalisierung obsolet geworden sind und daher berechtigt bereits aus dem NÖ ElWG 2001 eliminiert wurde. Ihre (faktische) Wiedereinführung auf Basis eines evidenten Redaktionsversehens des Grundsatzgesetzgebers,

das, wie oben dargestellt, eine Bestimmung belassen hat, die in sich unerklärbar ist, stellt sich demnach als überflüssig dar. Sie würde, soweit eine solche Subsumtion rechtlich überhaupt zulässig wären nur dazu führen, dass entgegen der Vollliberalisierung die Institution des „gefangenen Kunden“ petrifiziert würde. Sie würde nicht der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen, sondern Unklarheiten über die Pflichten und Rechte der Verteilernetzbetreiber schaffen. Wir sprechen uns daher nachhaltig gegen die Einführung einer solchen Bestimmung aus, dürfen uns im Übrigen mit dem vorliegenden Vorhaben einverstanden erklären, ersuchen höflich um Berücksichtigung.

Wirtschaftskammer NÖ:

Hier werden die Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes übernommen. Dies hat zur Folge, dass die unklare Behandlung von so genannten gefangenen Kunden in - vor der Liberalisierung entstandenen - Gewerbe- und Industrieparks, Einkaufszentren fortgeschrieben wird. Hier wünschen wir uns - allerdings vom Bundesgesetzgeber - eine Klärung, ob und unter welchen Umständen diese gefangenen Kunden Anspruch auf die freie Wahl des Lieferanten haben.

WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH:

Zu § 74 Abs. 24:

Aus unserer Sicht erscheint es grundsätzlich nicht notwendig, die seinerzeitige Regelung des § 67 Abs. 12 NÖ ElWG 1999 neuerlich in das Gesetz aufzunehmen, zumal dieser auf Begriffe verweist, die in den derzeit gültigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr enthalten sind. Nach den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf soll aber nicht ausgeschlossen werden können, dass es noch Anwendungsfälle, die unter die seinerzeitige Übergangsbestimmung fallen, gibt. Diese Regelung kann aber dann natürlich nur soweit gelten, solange es nicht zu einer gravierenden Änderung der früheren Anlage (z.B. kompletter Umbau) kommt. Ebenso müsste diese nur hinsichtlich des konkreten, seinerzeitigen Betriebsgeländes - in seinem damaligen Ausmaß - gelten. Dies, da es ansonsten zu einer Ungleichbehandlung mit Errichtern von Anlagen kommen würde, die nach den nunmehr gültigen Bestimmungen errichtet werden. Die vorliegende Regelung resultiert aus den Übergangsbestimmungen des ersten ELWOG (BGBl. I Nr. 143/1998) und hatte seinerzeit den Zweck, dass Anlagen von zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Betriebsgeländen, an denen eine Weiterverteilung an Dritte stattfand, nicht plötzlich illegal wären und umgebaut werden müssten. Fälle, in denen die seinerzeitige Anlage nunmehr aber ohnehin gravierend umgebaut oder gar eine Neue errichtet wird, können aber von der damaligen Übergangsbestimmung nicht mehr erfasst sein. Die nunmehrige Errichtung von Anlagen hat daher nach den nun gültigen

tigen gesetzlichen Bestimmungen und den Intentionen der Energieliberalisierung so zu erfolgen, dass jeder Kunde über einen Zugang zum öffentlichen Verteilernetz verfügt, um am liberalisierten Markt teilnehmen zu können. Vorgeschlagen wird daher, die vorgesehene Bestimmung des § 74 Abs. 24 NÖ ElWG dahingehend zu konkretisieren, dass diese lautet:

„Unternehmen, die über eine im Zeitpunkt 1999 betriebene Anlage elektrische
..... verteilen, gelten diesbezüglich als Endverbraucher...“

Zusätzlich - aber auch für den Fall, dass die vorgeschlagene Änderung im Gesetzestext nicht übernommen werden kann - sollte in den erläuternden Bemerkungen festgehalten werden, dass die seinerzeitige Übergangsbestimmung nur soweit gilt, soweit es nicht zu einer gravierenden Änderung der Anlage oder Neuerrichtung einer solchen (auch bei einer Erweiterung des seinerzeitigen Betriebsgeländes) kommt.